

Tourismusabgabeordnung

(Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Mettmach vom 24. Oktober 2013)

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 und 6 Abs. 2 des Oö. Tourismusabgabe-Gesetzes 1991, LGBl. Nr. 53/1991, zuletzt geändert durch das LGBl. Nr. 117/2012, wird verordnet:

§ 1 Abgabenerhebung

Zur Deckung des Aufwandes für die Tourismusförderung erhebt die Marktgemeinde Mettmach eine Tourismusabgabe von allen Personen, die in der Gemeinde nicht den Hauptwohnsitz haben und in einer der nachstehenden Unterkünfte nächtigen:

1. in einer Gästeunterkunft (§ 1 Z. 4 Oö. Tourismus-Gesetz 1990),
2. in einer Ferienwohnung (§ 2 Abs. 4 Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991) oder

§ 2 Höhe der Tourismusabgabe

Die Höhe der Tourismusabgabe wird wie folgt festgesetzt:
für Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr mit **1,00** Euro.

§ 3 Fälligkeit

Die Abgabe für Nächtigungen in einer Gästeunterkunft wird mit der letzten abgabepflichtigen Nächtigung fällig.

Als Fälligkeit der von den Unterkunftgebern bzw. Unterkunftgeberinnen an die Marktgemeinde Mettmach abzuführende Tourismusabgabe wird der 15. des auf die Einhebung folgenden Monats festgelegt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Tourismusabgabeordnung tritt mit 01. Jänner 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tourismusabgabeordnung vom 5. April 2011 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Johann Katzlberger